

**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen**

Nr. 11/2021

Hagen, 30. März 2021

Inhalt

- 1. Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen
vom 03. März 2021**

3





Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen vom 03. März 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) und §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert am 10. Januar 2020 (GV. NRW. S. 82), wird folgende Gebührenordnung für die FernUniversität in Hagen erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grund- und Beleggebühr
- § 3 Kostenerstattungen und Verspätungsgebühren
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen
- § 5 Nichtzahlung fälliger Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen, Vorkasse
- § 6 Gebührenermäßigung der Beleggebühren
- § 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) An der FernUniversität in Hagen werden nach dieser Ordnung Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen (Abgaben) erhoben, die bei einem Fernstudium entstehen.

(2) Unberührt bleiben Gebühren für Weiterbildungsstudierende gemäß der Zulassungs- und Einschreibungsordnung sowie Gebühren der Universitätsbibliothek.

§ 2 Grund- und Beleggebühr

(1) Für die Aufbereitung, technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte des Fernstudiums werden von allen Studierenden in Bachelor-/Masterstudiengängen sowie im Akademiestudium (Gasthörerstudium) folgende Gebühren erhoben:

- (a) eine Grundgebühr in Höhe von 50 € pro Semester und
- (b) eine Beleggebühr in Höhe von 8 € pro Kreditpunkt (ECTS) der im jeweiligen Semester belegten Module/Kurse. Der Umfang der Kreditpunkte (ECTS) eines Moduls/Kurses wird durch die für das jeweilige Lehrangebot verantwortliche Fakultät festgesetzt.



(2) Die Beleggebühr nach Absatz 1b wird nicht erhoben, wenn ein Modul/Kurs innerhalb eines Zeitraumes von vier Semestern nach einer gebührenpflichtigen Belegung zum Zwecke der Prüfungsablegung ohne Materialbezug in Printform wiederholt wird.

Studierenden, die ein Modul/einen Kurs vor dem Wintersemester 2021/22 gebührenpflichtig belegt haben, wird im Rahmen einer Übergangszeit bis einschließlich dem Wintersemester 2024/25 auf Antrag eine gebührenfreie Wiederholungsbelegung dieses Moduls/Kurses auch dann gewährt, wenn diese Wiederholungsbelegung innerhalb eines Zeitraums von sieben Semestern nach der gebührenpflichtigen Belegung erfolgt.

§ 3 Kostenerstattungen und Verspätungsgebühren

Die FernUniversität erhebt:

1. eine Kostenerstattung von pauschal 25 €, wenn die zu einer Prüfung oder Klausur ordnungsgemäß angemeldete Person an dieser nicht teilnimmt. Die Gebühr entfällt, wenn die Person sich vor Ablauf einer Abmeldefrist von 4 Wochen vor dem Prüfungs- oder Klausurtermin abmeldet oder ihr Fehlen nicht zu vertreten hat,
2. eine Kostenerstattung von pauschal 5 € zzgl. desjenigen Betrages, der der FernUniversität in Hagen durch das jeweilige Kreditinstitut in Rechnung gestellt worden ist (Bankgebühr), sofern bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Rückruf der Zahlung (Rücklastschrift) erfolgte,
3. eine Kostenerstattung für sonstige, gebührenpflichtige Anliegen im Zusammenhang mit dem Fernstudium, bei welchen die FernUniversität in Vorleistung getreten ist. Es wird der Betrag der Vorleistung zurückgefordert,
4. eine Gebühr von 25 € je erlassenen Gebührenbescheid bei der nicht fristgerechten Zahlung von Gebühren, Beiträgen, Entgelten und des Studierendenschaftsbeitrags,
5. eine Gebühr von jeweils 5 € anlässlich einer verspätet beantragten Änderung der Belegung,
6. eine Gebühr in Höhe von 15 € anlässlich einer verspätet beantragten Rückmeldung: kann die Entscheidung über die Rückmeldung im vereinfachten elektronischen Verfahren erfolgen, so ermäßigt sich die Gebühr auf 5 €.

Zu den in Nr. 3 genannten Kosten können außerhalb der FernUniversität in Hagen bei externen Beteiligten weitere Kosten entstehen, die zusätzlich zu entrichten sind.



§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

Es entsteht:

1. die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1a mit der Bewilligung des Antrags auf Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung,
2. die Beleggebühr gemäß § 2 Abs. 1b mit der Belegung des Moduls/Kurses,
3. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 1 mit der verspäteten Abmeldung vom Prüfungs- oder Klausurtermin,
4. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 2 mit dem Rückruf der Zahlung,
5. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 3 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
6. die Kostenerstattung gemäß § 3 Nr. 4 nach Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
7. die Verspätungsgebühr gemäß § 3 Nr. 5 und 6 mit der Antragstellung nach dem Ablauf der Fristen.

Die Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Nichtzahlung fälliger Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen, Vorkasse

(1) Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung der nach dieser Ordnung zu erhebenden Abgaben kann der Versand bzw. das elektronische Verfügarmachen der Module/Kurse sowie die erneute Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung vom Nachweis der Zahlung abhängig gemacht werden.

(2) Die FernUniversität kann im Falle einer mehrfachen nicht fristgerechten Zahlung oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen die Vorkasse der nach dieser Ordnung zu erhebenden Abgaben verlangen.



§ 6 Gebührenermäßigung der Beleggebühren

(1) Die FernUniversität in Hagen ermäßigt die Beleggebühren, wenn Bedürftigkeit nachgewiesen wird und die weiteren in diesem Paragraphen geregelten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bedürftig sind diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter, Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit nach dem Vierten Kapitel des zwölften Buches des Sozialgesetzbuches) erhalten, oder
2. Strafgefangene sind und für die Begleichung der Gebührenschuld über keine ausreichenden geldlichen Mittel oder unzureichendes Eigengeld verfügen oder
3. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Semester erhalten, für das Gebührenermäßigung beantragt wird.

(3) Gebührenermäßigung wird nur bis zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gewährt. Dies schließt den Erwerb eines konsekutiven Masterabschlusses ein. Gebührenermäßigung ist für ein Vollzeitstudium auf einen Zeitraum von bis zu zehn und für ein Teilzeitstudium auf einen Zeitraum von bis zu 20 Semestern begrenzt.

(4) Nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Semestern kann eine Ermäßigung nur dann stattfinden, wenn für jedes weitere Semester mindestens eine erfolgreich abgelegte Prüfung aus den drei vorhergehenden Semestern nachgewiesen wird. Die Frist von drei Semestern wird durch eine zwischenzeitliche Exmatrikulation oder Beurlaubung unterbrochen.

(5) Die Beleggebühren werden im Vollzeitstudium höchstens im Umfang bis zu 30 Kreditpunkten (ECTS) und im Teilzeitstudium höchstens im Umfang bis zu 20 Kreditpunkten (ECTS) pro Semester ermäßigt.

(6) Umfang und Dauer der Gebührenermäßigung verändern sich im Falle einer gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Einschreibung in mehrere Studiengänge nicht.

(7) Der Antrag auf Ermäßigung der Beleggebühren ist schriftlich unter Verwendung des amtlichen Vordrucks einschließlich der dort geforderten Anlagen zu stellen und mit dem Antrag auf Zulassung bzw. Einschreibung oder Rückmeldung innerhalb der Bewerbungs- bzw. Rückmeldefrist für das Semester einzureichen, für das die Gebührenermäßigung beantragt wird. Der amtliche Vordruck wird im Zusammenhang mit den Informationen zur Einschreibung und Rückmeldung auf der Universitätshomepage veröffentlicht.



§ 7 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für alle Sachverhalte ab dem Wintersemester 2021/2022; dies schließt die vorbereitende Antragstellung ab dem 01. Juni 2021 mit ein. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 03. Juni 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der FernUniversität in Hagen vom 13. Januar 2021 und 03. März 2021.

Hagen, 22. März 2021

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*